



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 517/08
2 AR 306/08

vom

12. Dezember 2008

in der Bewährungssache

Az.: 18 AR 26/08 BEW Amtsgericht Witten

Az.: NZs 2 BRs 35/08 Amtsgericht Brake

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 12. Dezember 2008 beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des Gerichtsstands wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Antrag war, wie der Generalbundesanwalt zutreffend dargelegt hat, zurückzuweisen, weil die aufgrund der Konzentrationswirkung des § 462 a Abs. 4 Satz 3 StPO zuständig gewordene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier auch nach dem Ende der in ihrem Bezirk verbüßten Straftat in anderer Sache zuständig geblieben ist (§ 462 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Die rechtsfehlerhafte Abgabe der Bewährungsüberwachung durch das erkennende Amtsgericht Brake an das für den jetzigen Wohnsitz zuständige Amtsgericht Witten entfaltet entgegen § 462 a Abs. 5 Satz 3 StPO keine Bindungswirkung, weil das abgebende Gericht schon zum Zeitpunkt der Abgabeentscheidung nicht mehr zuständig war.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Cierniak